



**Wer muss die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen?
(Art. 17 und 18 der Handelsregisterverordnung (HRegV); [SR 221.411](#))**

Die Anmeldung einer Eintragung erfolgt durch die betroffene Rechtseinheit und muss von folgenden Personen unterzeichnet sein:

- a. bei **Einzelunternehmen**: von der Inhaberin oder vom Inhaber (Art. 934 OR);
- b. bei der **Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft**: von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (Art. 552 Abs. 2, 594 Abs. 3 OR);
- c. bei **juristischen Personen**: von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungssorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung (Art. 931a OR)
- d. bei der **Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen**: von einer zur Vertretung berechtigten natürlichen Person für jede unbeschränkt haftende Gesellschafterin
- e. bei **Instituten des öffentlichen Rechts**: von den Personen, die nach öffentlichem Recht zuständig sind (Art. 931a OR)
- f. bei der **nicht kaufmännischen Prokura**: von der Geschäftsfrau oder vom Geschäftsherrn (Art. 458 Abs. 3 OR);
- g. bei der **Gemeinderschaft**: vom Haupt der Gemeinderschaft (Art. 341 Abs. 3 ZGB).
- h. bei der **Zweigniederlassung** von Rechtseinheiten mit Sitz im In- oder im Ausland: von einer zeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist
- i. bei der **Löschung einer Rechtseinheit**: von den Liquidatorinnen und Liquidatoren (Art. 589, 619, 746, 764 Abs. 2, 826 Abs. 2, 913 OR; Art. 58 ZGB)

Die Anmeldung kann zudem durch die betroffenen Personen selbst erfolgen:

- a. bei der Löschung von Mitgliedern der Organe und der Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 938b OR)
- b. bei der Änderung von Personenangaben gemäss Artikel 119 Absatz 1 Buchstaben a–d
- c. bei der Löschung des Rechtsdomizils gemäss Artikel 117 Absatz 3

Stellvertretung ist unzulässig.

Haben Erbinnen oder Erben eine Eintragung anzumelden, so können an ihrer Stelle auch Willensvollstreckerinnen, Willensvollstrecker, Erbschaftsliquidatorinnen oder Erbschaftsliquidatoren die Anmeldung vornehmen.

Bei der erstmaligen Unterzeichnung einer Anmeldung muss die Unterschrift beglaubigt werden. Wird eine neue, zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung angemeldet, muss die Unterschrift beglaubigt werden.

Die Anmeldung auf Papier ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.

Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterschriften schon früher in beglaubigter Form für die **gleiche** Rechtseinheit eingereicht wurden. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit einer Unterschrift, so kann das Handelsregisteramt eine erneute Beglaubigung verlangen.

Unterzeichnen die anmeldenden Personen die Anmeldung beim Handelsregisteramt, so haben sie ihre Identität durch einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte nachzuweisen. Ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung sind gebeten, den entsprechenden Ausweis mitzubringen.

Für Beglaubigungen, die im Ausland vorgenommen werden, verweisen wir auf unser Merkblatt [„Ausländische öffentl. Urkunden und Beglaubigungen \(Art. 25 HRegV\)“](#)